

(2) Die Musterprüfung kann in ihrem Umfang ebenfalls beschränkt werden, wenn das Luftfahrtgerät nach einer vorhandenen früheren oder ausländischen Dokumentation, die nicht von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigt ist, nachgebaut wird und hierüber die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

§ 9

Zusatzmusterprüfung

(1) Sollen an einem mustergeprüften Luftfahrtgerät dauernde oder zeitlich begrenzte Änderungen vorgenommen werden, die den Verwendungszweck, die Betriebsleistungen, die Betriebseigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, so ist dies von dem die Änderung Beabsichtigenden vor Ausführung der Änderung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät anzuzeigen.

(2) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät wird erforderlichenfalls eine Zusatzmusterprüfung angeordnet. Den Umfang dieser Prüfung legt die Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Einzelfall fest.

§ 10

Projektprüfung

Vor der Musterprüfung neuentwickelter zulassungspflichtiger Luftfahrzeuge und Triebwerke sind deren Projekte auf Übereinstimmung mit den Forderungen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Diese sind daher der Prüfstelle für Luftfahrtgerät rechtzeitig zur Beurteilung vorzulegen.

§ 11

Antragstellung

(1) Die Musterprüfung ist vom Hersteller bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu beantragen. Der Antrag ist zweifach einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Herstellers,
- b) Bezeichnung des zu prüfenden Luftfahrtgeräts (z. B. Typenbezeichnung, Baumuster, Baureihe),
- c) Angaben des vorgesehenen Verwendungszwecks*
- d) technische Daten,
- e) Verzeichnis der beigelegten Unterlagen,
- f) zugrunde gelegte Prüfbestimmungen gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Die Musterprüfung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß diese vor Aufnahme der Serienproduktion bzw. dem geplanten Einsatz in der zivilen Luftfahrt abgeschlossen werden kann. Die Durchführung der Musterprüfung setzt jedoch den Abschluß der Werkserprobung voraus, soweit nicht im § 14 etwas anderes festgelegt ist.

(3) Soweit dies möglich ist, sind die Antragsteller zum Zwecke der besseren Produktionsvorbereitung vor Abschluß der Musterprüfung von Teilergebnissen zu unterrichten.

§ 12

Umfang der Unterlagen

(1) Bei der Musterprüfung werden entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts folgende Unterlagen geprüft:

- L Baubeschreibung des Erzeugnisses mit Angaben über Gestaltung, Ausführung, Betriebsverhalten, Eigenschaften, Leistungen, Betriebsstoffe usw.,
- 2: Zeichnungen und Stücklisten (soweit diese für die Musterprüfung von Bedeutung sind),
3. Werkstofflisten (soweit nicht Luftfahrtwerkstoffe verwendet werden),
4. Berechnungsunterlagen der Aerodynamik, Flugmechanik, Thermodynamik, Festigkeit einschließlich Bauteilerprobung (soweit erforderlich), Lastannahmen usw.,
5. Fertigungs- und Prüftechnologien* Fertigungspläne, Arbeitsunterweisungen, Prüf-anweisungen,
6. Programme und Nachweise über Boden- und Flugerprobungen (Versuchs- bzw. Erprobungsberichte und -Protokolle usw. und gegebenenfalls Unterlagen über die eingesetzten Erprobungseinrichtungen),
7. Nachweise über Prüfungen (Prüfberichte, Prüfprotokolle, Werkzeugeignisse, Meßblätter, Wägungsprotokolle usw.),
8. Betriebs-, Einbau-, Wartungs- und Reparaturanweisungen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann je nach Art des Luftfahrtgeräts auf bestimmte Unterlagen verzichten bzw. weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

§ 13

Einreichung der Unterlagen

(1) Sämtliche für die Musterprüfung erforderlichen Unterlagen sind in einem prüffähigen Zustand und vom Antragsteller verantwortlich unterschrieben zweifach bei der Beantragung der Musterprüfung bzw. nach Vereinbarung mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Verlaufe der Musterprüfung einzureichen. Ein Satz der Unterlagen wird nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

(2) Auf Antrag des Herstellers kann eine Prüfung einzelner Unterlagen im Herstellerwerk erfolgen.

(3) Änderungen und Bauabweichungen sind der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu melden.

(4) Enthält das zur Musterprüfung angemeldete Luftfahrtgerät Teile, die bereits staatlich geprüft sind, so sind die entsprechenden Prüfbescheinigungen vorzulegen.-

§ 14

Anerkennung der Werkserprobung

(1) Die Ergebnisse von Werkserprobungen können von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät für die Musterprüfung anerkannt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Prüfstelle für Luftfahrtgerät muß bereits vor Beginn der Fertigung in den einzelnen Entwicklungsstufen Gelegenheit zur Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit gegeben sein,